

1. Anwendungsbereich

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu diesen AGB, die durch Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden. Unsere AGB sind auch wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beziehen.
- b) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir uns ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform erteilen und sind nur für den Einzelfall bindend.
- c) Alle Vertragsabreden, Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen der Textform bzw. der Bestätigung in Textform durch uns.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Ausführungsunterlagen

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie behalten 30 Tage ab Angebotsdatum Gültigkeit. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande.
- b) Alle Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht. Unsere Angebotsunterlagen dürfen Wettbewerbern nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise

- a) Es gelten die vereinbarten Preise. Unsere Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk zuzüglich Verpackung und Transport.

4. Lieferung, Lieferfristen, Lieferbedingungen

- a) Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- b) Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen und/oder alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen fehlen bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- c) Höhere Gewalt und sonstige nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an oder Ausfall von Transportmitteln, Sperrung oder Behinderung der Transportwege, behördliche Anordnungen u.a.m. – berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis vorliegt, können wir und der Kunde, auch wegen eines noch nicht erfüllten Teils, vom Vertrag zurücktreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- d) Verzögert sich die Auslieferung oder der Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, die damit verbundenen Einlagerungskosten vom Kunden zu verlangen, mindestens ab 10 €/Tag. Noch ausstehende Zahlungen werden sofort fällig.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Lieferung mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang unserer Rechnung und ohne Abzug fällig. Ein anderes Zahlungsziel, Skonto und/oder Nachlässe bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung. Erfolgt die Lieferung in Teilleistungen, sind entsprechend der Rechnungslegung Teilzahlungen zu erbringen.
- b) Kommt der Kunde in Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, Mahnkosten in Höhe von 15,00 € je Mahnung sowie einen etwa weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.
- c) Die Annahme von Schecks können wir ablehnen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.
- d) Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Forderung anzurechnen.
- e) Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

6. Gefahrtragung

- a) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist unser Betriebsort, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- b) Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im

Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gewährleistung und Haftung

- a) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr gerechnet ab Ablieferung der Sache. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
- Als Beschaffenheit gelten nur unsere eigenen Angaben als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unangemessener Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Mangelbeseitigung zweimal fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Nacherfüllung haben wir nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Transport- und Wegekosten gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

- b) Im Übrigen haften wir, ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

c) Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

9. Aufstellung und Montage

- a) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten,
 - zur Aufstellung und Montage erforderliche Gerüste, Hebebahnen und/oder andere Vorrichtungen,
 - falls erforderlich, Energie, Wasser an der Montagestelle,
 - verschleißbare Räume für die Lagerung von Maschinen oder Montagematerial,
 - Schutzkleidung und/oder Schutzvorrichtungen für besondere Einsatzbedingungen, z.B. Schutanzüge Lebensmittelindustrie.

- b) Vor der Aufstellung und Montage hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage von Strom-, Gas- und/oder Wasserleitungen auf seine Kosten unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung und Montage müssen alle bauseitigen zum Zeitpunkt abgestimmten Leistungen erbracht sein.

- d) Verzögern sich die Aufstellung und/oder Montage hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderlich werdende Reisen zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung dem Kunden nicht zuzurechnen ist.

- e) Der Kunde hat uns mindestens einmal wöchentlich die Dauer der Arbeitszeiten des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung und/oder Montage in Textform zu bescheinigen.

- f) a) Verlangen wir nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme unserer Leistungen, so hat sie der Kunde binnen 2 Wochen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

b) Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.

c) Wenn wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.

- da) 1. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
2. Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.

- e) 1. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 2 Wochen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
2. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
3. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Kunde spätestens zu den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- f) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach Nr. 6 trägt.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren.

Unser Sitz ist ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Kunde Volkaufmann ist, ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.